

Literarische Umschau

Zur neuesten Regel- und Reliquiengeschichte des hl. Benedikt

In der viel umstrittenen Frage um den geistigen und zeitlichen Vorrang der Benediktusregel und der sogenannten *Regula magistri*, die eine kaum mehr übersehbare Literatur (s. diese Zeitschrift *Bibliographia Benedictina* 1939—1952 Nr. 835—900) hervorgerufen und sich in ein kaum entwirrbares Gestrüpp von Meinungen verfangen hat, wurde ein wesentlicher Fortschritt erzielt: Die längst ersehnte kritische Ausgabe der Magisterregel (Vanderhoven H. — Masai Fr. — Corbett P. B., *La Règle du Maître*, Edition diplomatique des Manuscrits latins 12205 et 12634 de Paris, Bruxelles—Paris 1953, 4^o, 340 S., 4 Tafeln) ist erschienen. Der eigentliche Herausgeber D. Hubert Vanderhoven von der Abtei St. André-Brügge wurde in wirkungsvoller Weise unterstützt von dem Paläographen Fr. Masai, dem Leiter der Handschriftenabteilung an der kgl. Bibliothek in Brüssel und dem Professor P. B. Corbett von der Universität Aberdeen. Bekanntlich war man bisher auf die keineswegs genügende Ausgabe von Holstenius in seinem *Codex Regularum* und den Abklatsch in Migne PL 88 angewiesen, die sich auf den Clm 28118 des IX. s, einer Regelsammlung aus der Hand Benedikts von Aniane stützte, aber zahlreiche Lesefehler enthielt. Grundlage der neuen Edition bildet der Codex der Pariser Nationalbibliothek 12205 (=P). Dazugezogen ist im Variantenanhang der ebenfalls im Pariser Handschriftenfond liegende Parisinus 12634 (=E), sowie der schon genannte Münchner Regelcodex (=A). Nicht berücksichtigt wurden die erst in neuester Zeit herausgegebenen Bruchstücke der Magisterregel (Kapitel 47 und 48)¹. Es erhebt sich sofort die Frage nach dem Alter und der Herkunft dieser neuen Textzeugen der Magisterregel und es ergibt sich, daß die Forschung hier in einer weit glücklicheren Lage sich befindet als bei der weit aus später überlieferten Benediktusregel. Denn als wertvolles Ergebnis aus der Feder der beiden Paläographen wurde festgestellt, daß von den beiden Parisini (P und E) P den ersten Jahren des VII. Jahrhunderts, E sogar dem ausgehenden VI. Jahrhundert angehört. Beide Handschriften, die über Corbie nach Paris gelangt sind, sind ferner zweifellos südtalientischen Ursprungs und werden mit guten Gründen in die Gelehrtenschule des Cassiodor nach Vivarium verwiesen. Das sind allein schon grundlegende Ergebnisse. Die Edition stellt eine Leistung heutiger Editionstechnik dar. Man war bemüht, im Druck dem Original nahe zu kommen und wählte der Unziale wegen überall Mauskel sowie man die Interpunktion unterließ und ein vergrößertes Spatium wählte. Der Forscher freilich, dem es um eine rasche Unterrichtung über den Inhalt zu tun ist, ist durch diese zweifellos schwere Lesbarkeit aufgehalten und wird den Migne- oder Holsteniusband deswegen noch nicht ganz aus der Hand legen können. Für jeden Fall aber ist man den Herausgebern zu größtem Dank verpflichtet für diese in der Geschichte der Benediktinerregel, die nicht gewisser Spannungen und Überraschungen entbehrt, wichtigste Publikation neuerer Zeit. Man ist natürlich versucht, also gleich nach dem Endergebnis: St. Benedikt oder der Magister zu blät-

1) Hofmann J., *Regula magistri* 47 und 48 in St. Galler und Würzburger Caesariushandschriften (*Revue Bénédictine* 61 (1951), 141—166).

tern. Aber die Herausgeber haben klugerweise den Textband nicht mit diesen Problemen belastet, sondern einen eigenen folgenden Band mit dem Titel: *Aux sources du monachisme bénédictin II. Genèse de la règle des monastères* versprochen².

Noch fehlt aber in der Erforschung dieser wichtigen Frage ein wesentliches Stück: Wann wird uns denn endlich eine textkritische Ausgabe der Benediktusregel geschenkt? Es sei nicht verschwiegen, daß alles bisher in dieser Richtung geleistete keineswegs heutigen Anforderungen entspricht. Nirgendes noch ist ein Text mit dem notwendigen und vor allem vollständigen Variantenapparat zu finden!

Sowie das geistige Lebenswerk St. Benedikts, seine Regel, im Mittelpunkt wissenschaftlicher Erörterungen steht, so nicht weniger seine sterblichen Überreste, seine Reliquien. Nach wie vor steht hier Frankreich mit seinem kostbaren Schatz in Fleury (St. Benoit sur Loire) Italien gegenüber und der jahrhundertealte Streit ist nur noch erregter geworden. Die französische Abtei Fleury läßt nichts unversucht, um die Echtheit ihres Besitzes nachzuweisen. So sah der Sommer 1953 hier in der Abtei St. Bonifaz in München eine Kommission, zusammengesetzt aus dem Abt von St. Wandrille, dem VP. Prior von Fleury und zwei namhaften französischen Anatomen, die die große bayerische Benediktusreliquie, dem „brachium s. Benedicti“ aus Benediktbeuern und eine Armknochenreliquie aus dem Floriazenser Bestand fachmännisch untersuchen und vergleichen sollte. Die Benediktbeurer Reliquie, die durch die Güte des H. Ordinariats Augsburg wie des HH. Pfarrers Grimm von Benediktbeuern zur Verfügung gestellt wurde, ist in der Geschichte der Benediktusreliquien und namentlich jener von Fleury von besonderer Bedeutung. Die Translation der Benediktbeurer Reliquie gegen Ende des VIII. Jahrhundert ist eben gesichert durch den nachweisbaren Patroziniumswchsel (St. Jakob in St. Benedikt), durch die neu entdeckten Palimpsesttexte, die St. Benedikt betreffen (darunter auch der älteste Translationsbericht nach Fleury) und in Benediktbeuern im IX. Jahrhundert entstanden sind sowie die Notwendigkeit eines Reliquienbesitzes für eine so reichdotierte Abtei gegenüber anderen altbayerischen Abteien, die insgesamt im VIII. Jahrhundert in Besitz von ansehnlichen Reliquien gekommen sind (Tegernsee = St. Quirinus, Ilmmünster = S. Arsadius, Schönberg = Freising = S. Cornelius, Moosburg = St. Kastulus, Schlehdorf = S. Terminus u. a.). Die alte Benediktbeurer Tradition wird außerdem gestärkt durch ein neu aufgefundenes Handschriftenfragment, das engste Beziehungen Benediktbeuerns mit der Familie Karls des Großen nachweist. Doch darüber andere, denen es zukommt! Das Ergebnis der Münchner Untersuchung war bescheiden. Waren die Anatomen zunächst geneigt, eine völlige Verschiedenheit der beiden Armknochen anzunehmen, so wagten sie doch nicht ein endgültiges Urteil. Es fragt sich, ob in solchen Fragen der medizinische Befund überhaupt in die erste Linie gestellt werden darf und man war gerade auch bei einer Zusammenkunft französischer, belgischer, italienischer und deutscher Ordenshistoriker (P. Emmanuel Munding von Beuron und P. Romuald Bauerreiss von München), die der Eifer und die Güte der französischen Abtei anfangs Juli 1954 in Fleury selbst veranstaltete, übereingekommen, daß das erste Wort der Historiker, nicht der Mediziner zu sprechen hat. Die alten Reliquien waren eben zumeist zu viel äußeren Einflüssen (Brände, Feuchtigkeit usw.) ausgesetzt, als daß sich bindende Feststellungen machen lassen.

So bleiben wir lieber bei den Pergamenten! Aber hier sind von spanischer Seite durch den gelehrten Bibliothekar von Montserrat P. Mundo — zu-

2) Dem grundlegenden Werk wird noch eine gesonderte Besprechung gewidmet.

nächst in mündlicher Aussprache — Einwände vorgebracht worden, die m. E. durchaus gewichtig sind. So wird vor allem ein Dokument, in dem wörtlich von einem Diebstahl der Cassineser Reliquien nach Frankreich die Rede ist, der bekannte Reklamationsbrief des Papstes Zacharias von (MG Epist. III, 467) mit triftigen Gründen als fingiert und formelhaft bezeichnet und damit der frühere Zweifel erneut und verstärkt erhoben. Ein weiterer Beweis ist P. Mundo ein argumentum e silentio. Fleury besitzt erfreulicherweise bis zur Stunde ein kostbares Giebeldach-Reliquiar mit vergoldetem Blechbeslag, Figurenschmuck und einer Inschrift, deren Lesung heute klarliegt. Sie lautet:

MUMMA FIERI IUSSIT IN AMORE SCE MARIAE ET STI PETRI (Vgl. DACL III, 1127). Der Personenname Mamma ist — darüber kann heute kein Zweifel bestehen — kein Fraunname, sondern eine durchaus belegbare Kurzform für Mummulus, eben jenen Abt von Fleury, der traditionsgemäß die Übertragung der Benediktusreliquien nach Fleury veranlaßt haben soll. Das Reliquiar stellt also eine an sich schon kostbare Reliquie aus der Frühzeit Fleurys dar. Mundo schließt nun weiter: Wenn Mummulus eine Übertragung St. Benedikts im Sinne hatte oder gar, wenn St. Benedikt schon in Fleury gewesen wäre, wäre die Dedikation sicher an ihn als den nunmehrigen Hauptpatron erfolgt und müßte neben der Gottesmutter und St. Petrus auf dem Reliquiar erscheinen. Dem gegenüber läßt sich aber wohl auch behaupten, daß das Kästchen wohl zu Mummulus Zeiten — er soll drei Jahrzehnte regiert haben — aber noch vor der Ankunft St. Benedikts angefertigt worden ist. Kaum anzunehmen ist schließlich P. Mundos Einwand, daß der Benediktbeurer Translationsbericht der Reliquien nach Fleury nichts für die Herkunft der dortigen Reliquie besagt. Er sei nur aus einem Allgemeininteresse an allem, was mit St. Benedikt zusammenhängt, geschrieben worden, als eine Benediktusreliquie dort ankam. Dieser Meinung vermag ich mich nicht anzuschließen, umsoweniger, als dieser Bericht nur den Namen Fleury, aber sonst keineswegs französische Details kennt, demnach sicher nicht in Fleury entstanden ist.

So ist demnach auch in der Reliquienfrage St. Benedikts alles noch im Fluß. Fleury wird sich aber dabei kaum ausschalten lassen.
München

R. Bauerreiss

Colligere Fragmenta. Festschrift Alban Dold zum 70. Geburtstag. Hrsg. von Bonifaz Fischer und Virgil Fiala, Beuron 1952, gr. 4^o, 315 S., kart. DM 28.—

Dem 70-jährigen verdienten Leiter des bekannten Beuroner Palimpsestinstitutes wurde eine dessen Verdiensten in Aufmachung und Inhalt würdige Festschrift gewidmet, wie sie nicht jedem Gelehrten zu Teil wird. Nicht weniger als 30 Mitarbeiter aus verschiedenen Nationen haben sich zusammengefunden, deren Hälfte aus Benediktinern besteht. Der Inhalt der Festschrift bewegt sich den vielfachen Arbeitsgebieten des Jubilars entsprechend in biblischer Textkritik, Liturgiegeschichte, Patristik, Bibliotheksgeschichte. Das Benediktinertum betreffen die Untersuchung von Balthasar Fischer, Trier, über den am Anfang des zweiten Kapitels der Regula Christus beigelegten Vatertitel, der keineswegs ein Anzeichen einer beginnenden frühmittelalterlichen theologischen Verwirrung ist, ebensowenig er „Eigengut St. Benedikts“ darstellt, sondern vielmehr als „Erbe alter exegetischer Tradition des Ostens“ zu werten ist. — Bernhard Bischoff = München ediert und verweist ein Kalender mit Nekrolog des IX. s., das sich in der Ambrosiana in Mailand befindet, dem Frauenkloster Herford zu, läßt es aber von einem Schreiber aus Lobbe angefertigt sein. Aber stört bei dieser Festlegung nicht, daß in dem reichhaltigen Kalender keines der drei Stiftergeschwister von Herford, Wala, Adalhard und Theodrada genannt wird? — P. Emmanuel Munding gelingt es in dem Codex Vindobonensis 1815 das dortige